



<p><a href="#">Bundes- regierung</a></p>	<p><a href="#">Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 - Beschluss zu TOP Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie</a></p> <p>Auszug aus dem Beschluss vom 28.10.2020 Punkt 5 „Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehörend ..... d) der Freizeit- und Amateursportbetrieb <b>mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eignen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, ....</b>“</p> <p>Aktualisierung vom 25.11.2020 <a href="#">Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020</a></p>
<p><a href="#">Baden- Württemberg</a></p>	<p><a href="#">Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) - Vom 30. November 2020</a></p> <p><a href="#">Landesweite Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie</a></p> <p>Auszug aus: <b>Verordnung</b> der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) Vom 30. November 2020</p> <p>§ 13 Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen ... (2) Ferner wird der Betrieb folgender Einrichtungen für den Publikumsverkehr untersagt: ... 6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, <b>mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts</b> sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,</p> <p><a href="#">Aktuelle Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung</a></p>
<p><a href="#">Bayern</a></p>	<p><a href="#">Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30. November 2020</a></p> <p>Auszug aus Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen<b>verordnung</b> (9. BayIfSMV) vom 30. November 2020 „§ 10 Sport (1) Die Ausübung von <b>Individualsportarten ist nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt</b>. Die Ausübung von Mannschaftssportarten ist untersagt. .... (3) Der <b>Betrieb und die Nutzung</b> von Sporthallen, <b>Sportplätzen</b>, Fitnessstudios, Tanzschulen und <b>anderen Sportstätten ist untersagt</b>. ...“</p> <p><a href="#">Informationen zum Coronavirus - Aktuelle Entwicklungen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie</a></p>
<p><a href="#">Berlin</a></p>	<p><a href="#">SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung</a></p> <p>Auszug aus: SARS-CoV-2-Infektionsschutz<b>verordnung</b> vom 26. November 2020 „§ 5 Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche ... (7) Sport darf vorbehaltlich des Satzes 2 <b>nur alleine oder mit einer anderen Person kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 1 Absatz 2 erfolgen</b>. Für folgende Personengruppen gilt die Beschränkung des Satz 1 nicht: a) für den Personenkreis gemäß § 1 Absatz 3, b) Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler und c) <b>Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn der Sport im Freien in festen Gruppen von maximal 10 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Personen ausgeübt wird</b>. ...“</p> <p><a href="#">Corona-Prävention in Berlin – Fragen und Antworten</a></p>



<p><b><u>Brandenburg</u></b></p>	<p><a href="#">Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 30. November 2020</a></p> <p>Auszug aus: <u>Zweite <b>Verordnung</b> über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 30. November 2020</u></p> <p>„§ 12 Sport (1) Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist untersagt. ... (2) Absatz 1 gilt nicht für 1. den <b>Individualsport auf und in allen Sportanlagenallein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts</b>; ...“</p> <p><a href="#">Ministerium für Bildung, Jugend und Sport - Corona Aktuell</a></p>
<p><b><u>Bremen</u></b></p>	<p><a href="#">Zweiundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweiundzwanzigste Coronaverordnung) vom 30. November 2020</a></p> <p>Auszug aus: <u>Zweiundzwanzigste <b>Verordnung</b> zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweiundzwanzigste Coronaverordnung) vom 30. November 2020</u></p> <p>„§ 1 Abstandsgebot ... (3) Die Ausübung von Sport ist <b>nur als Individualsport und nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt</b>. ... § 4 Schließung von Einrichtungen ... 6. öffentliche und private Sportanlagen, <b>soweit diese nicht</b> zur Berufsausübung oder <b>für die Ausübung eines Individualsports nach § 1 Absatz 3 Satz 1</b> genutzt werden; ...“</p>
<p><b><u>Hamburg</u></b></p>	<p><a href="#">Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) - gültig vom 1. bis 20 Dezember 2020 - vom 27. November 2020</a></p> <p>Auszug aus: <u><b>Verordnung</b> zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) - gültig vom 1. bis 20 Dezember 2020 - vom 27. November 2020</u></p> <p>„§ 20 Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze ....  (2) Abweichend von Absatz 1 ist die <b>Ausübung von Sport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien zulässig</b>. ...“</p> <p><a href="#">Corona - Was gilt denn jetzt?</a></p>
<p><b><u>Hessen</u></b></p>	<p><a href="#">Zweiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020</a></p> <p><a href="#">Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 - Lesefassung (Stand: 1. Dezember 2020)</a></p> <p>Auszug aus: <u><b>Verordnung</b> zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 - Lesefassung (Stand: 1. Dezember 2020)</u></p> <p>„§ 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb ... (2) Der Freizeit- und Amateursport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand gestattet. ...“</p> <p><a href="#">Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) Stand: 1. Dezember 2020</a></p> <p><a href="#">Aktuelle Informationen zu Corona in Hessen</a></p>

<p><a href="#">Mecklenburg-Vorpommern</a></p>	<p><a href="#">Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020</a></p> <p>Auszug aus: <a href="#">Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020</a> „§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten ... (21) Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist untersagt. Das <b>gilt nicht für den Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird.</b> Die Untersagung gilt ebenfalls <b>nicht für den Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport.</b> Für den in Satz 2 und 3 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 einzuhalten. § 13 bleibt unberührt.“</p> <p><a href="#">Häufig gestellte Fragen zum Corona-Virus und den Maßnahmen gegen seine Ausbreitung in MV</a></p>
<p><a href="#">Niedersachsen</a></p>	<p><a href="#">Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) - Lesefassung (gültig ab 1. Dezember 2020) - mit markierten Änderungen)</a></p> <p>Auszug aus: <a href="#">Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) - Lesefassung (gültig ab 1. Dezember 2020) - mit markierten Änderungen)</a> „§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen ... 7. Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei <b>die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt, ...</b>“</p> <p><a href="#">Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)</a></p> <p><a href="#">Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen</a></p>
<p><a href="#">Nordrhein-Westfalen</a></p>	<p><a href="#">Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020</a></p> <p>Auszug aus: <a href="#">Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020</a> § 9 „(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. <b>Ausgenommen ist der Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen.</b> Als Individualsport gelten nur Sportarten, die keine Team- oder Kontaktsportarten sind, sondern im Regelfall als Einzelwettkampfsportart mit maximal einer Person als Spielgegner mit Mindestabstand ausgeübt werden (Joggen, Walken, Leichtathletik, Einzelgymnastik, Tennis und ähnliches). ...“</p> <p><a href="#">Neue Fragen und Antworten zum Coronavirus</a></p>
<p><a href="#">Rheinland-Pfalz</a></p>	<p><a href="#">Dreizehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (13. CoBeLVO) vom 27. November 2020</a></p> <p>Auszug aus: <a href="#">Dreizehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (13. CoBeLVO) vom 27. November 2020</a> „§ 10 Sport (1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport <b>in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. ...</b>“</p> <p><a href="#">Auslegungshilfe für die 13. CoBeLVO</a></p> <p><a href="#">Corona-Regeln im Überblick</a></p>

<p><a href="#">Saarland</a></p>	<p><a href="#">Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 27. November 2020</a></p> <p>Auszug aus: <b>Verordnung</b> zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 27. November 2020 „§ 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen ... (3) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen <b>mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt</b> ist auf und in allen öffentlichen und in privaten Sportanlagen untersagt.</p> <p><a href="#">Häufigste Fragen und Antworten zum Bereich Sportbetrieb</a></p>
<p><a href="#">Sachsen</a></p>	<p><a href="#">Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 27.November 2020</a></p> <p>Auszug aus: <b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 27.November 2020 „§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten ... 6. Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs mit <b>Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand</b> pro abgegrenzter Sportfläche einer Sportstätte auf der Grundlage des Hygienekonzepts und unter Beachtung der Empfehlungen der Fachverbände nach §5 Absatz3 und des Schulsports einschließlich des trainingsbegleitenden Unterrichts im Rahmen der vertieften sportlichen Ausbildung. ...“</p> <p><a href="#">Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung</a></p>
<p><a href="#">Sachsen-Anhalt</a></p>	<p><a href="#">Dritte Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. November 2020</a></p> <p>Auszug aus: Dritte <b>Verordnung</b> zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. November 2020. § 8a Abweichende Regelungen zu Sportstätten und Sportbetrieb „(1) Abweichend von § 8 wird im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 20. Dezember 2020 der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausgenommen hiervon sind der: 1. <b>Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand</b>, ...“</p>
<p><a href="#">Schleswig-Holstein</a></p>	<p><a href="#">Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 - Verkündet am 29. November 2020, in Kraft ab 30. November 2020</a></p> <p>Auszug aus: Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landes<b>verordnung</b> zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 - Verkündet am 29. November 2020, in Kraft ab 30. November 2020 „§ 11 Sport (1) Die Sportausübung innerhalb und <b>außerhalb von Sportanlagen ist nur allein, gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person gestattet</b>. ...“</p> <p><a href="#">Coronavirus - Informationen für Schleswig-Holstein - Häufig gestellte Fragen</a></p>
<p><a href="#">Thüringen</a></p>	<p><a href="#">Zweite Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) vom 29. November 2020</a></p> <p>Auszug aus: Zweite Thüringer <b>Verordnung</b> über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) „§ 11 Freizeitsport, organisierter Sportbetrieb, Leistung- und Profisport ... (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind 1. der <b>Individualsport ohne Körperkontakt</b>, insbesondere Reiten, Tennis, <b>Golf</b>, Leichtathletik, Schießsport und Radsport <b>allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts</b> und ...“</p>